

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Emmer im Landkreis Hameln-Pyrmont**

Vom 6. 2. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Emmer im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hameln-Pyrmont, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Emmer überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Emmer erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Pyrmont und der Gemeinde Emmerthal.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nrn. 3921, 3922, 4021, 4022) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 3921/28; 3921/29; 4021/03; 4021/04; 4021/08; 4021/09

Blatt 2 3921/29; 3921/30; 4021/04; 4021/05

Blatt 3 3921/30; 3922/31; 3922/32; 4021/05; 4022/01; 4022/02

Blatt 4 3922/19; 3922/20; 3922/25; 3922/26; 3922/31; 3922/32

Blatt 5 3922/14; 3922/15; 3922/20; 3922/21.

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landesgrenze ist mit

*) Hier nicht abgedruckt.

einer grün-schwarzen und 1,5 mm breiten Linie dargestellt und wird in Teilabschnitten von der Ordnungsgrenze überlagert. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont,

Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen und mobile Weidezäune.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preussischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Emmer, soweit sie den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betreffen, sowie die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Emmer im Kreis Hameln vom 26. 1. 1912 durch den Oberpräsidenten (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 41) aufgehoben.

Hannover, den 6. 2. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 112

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.
